



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Guy-Noël Jelk

QA 3112.13

### **Mehrere Schulen des Kantons erhielten eine «seltsame DVD» mit dem Titel «Le chemin du bonheur»**

#### **I. Anfrage**

Ich war sehr verblüfft, als ich in der «La Liberté» vom Samstag, 2. Februar 2013, einen Artikel über eine DVD mit dem Titel «Le chemin du bonheur» entdeckte, die an die Schulen unseres Kantons geschickt worden war.

Diese DVD hatte ich bereits gesehen, denn jemand hatte sie mir vor etwa einem Monat geschenkt und zur Begründung erklärt, mein Überleben sei ihm wichtig... Sie werden sicher verstehen, dass solche Worte von einem Unbekannten mich sofort misstrauisch machten...

Nach dem Lesen des Artikels in der Freiburger Tageszeitung holte ich die fragliche DVD wieder hervor; ich hatte sie bereits in einem blauen Sack entsorgt und in den Container geworfen! Um mein Gewissen zu beruhigen, habe ich dann doch die drei ersten Kapitel angesehen.

Diese DVD steckt voller Klischees und enthält unter anderem ein «Unterrichtskit» mit einer Art von «Lektionsskizzen», die eine einseitige Sicht unserer Gesellschaft wiedergeben.

Ich möchte daher nun Auskunft auf folgende Fragen:

- > Welche Schulen haben diese DVD erhalten? Wurden Schulkreise gezielt angeschrieben oder nicht?
- > Haben Schulen in unserem Kanton bereits anderes Material von dieser Sekte erhalten?
- > Was gedenkt die EKSD zu unternehmen, damit kein solcher Versand mehr vorkommt?
- > Was hält der Staatsrat von der Verbindung (Patronat) zwischen dem Verein «Le chemin du bonheur» und der Scientology Kirche? Ist dies nicht Grund genug, um künftig einen Versand dieser Art an die kantonalen Schulen zu verbieten?
- > Hat der Staatsrat die Absicht, ein Verbot der Zustellung solcher Propaganda an die Schulen des Kantons zu erlassen?
- > Was unternimmt die EKSD, um die Kinder vor dieser Art von Sektenwerbung zu schützen und sie über dieses Problem aufzuklären?

Für mich handelt es sich hier um einen klaren Fall von Bekehrungseifer, wie es auch Brigitte Knobel vom CIC (Centre intercantonal d'information sur les croyances) bemängelt hat.

5. Februar 2013

## II. Antwort des Staatsrats

Wie der Staatsrat bereits in seiner Antwort vom 18. Dezember 2012 auf die Anfrage 3065.12 der Grossräte Nicolas Kolly und Stéphane Peiry zur Entwicklung der Scientology im Kanton Freiburg erklärt hat, ist er sehr aufmerksam gegenüber jeglichem sektiererischen Verhalten oder Anzeichen von Indoktrinierung von religiösen Bewegungen. Er hat nicht die Absicht, solches Verhalten gutzuheissen, auch wenn ihm sehr viel an der Glaubens- und Gewissensfreiheit liegt, die sowohl in Artikel 15 der freiburgischen Verfassung vom 16. Mai 2004 als auch in der Bundesverfassung der Schweiz vom 18. April 1999 (Art. 15) verankert ist.

Im Bericht vom Dezember 2000 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) über Scientology und die Sekten in der Schweiz steht dazu Folgendes: «Für eine Beobachtung durch die Staatsschutzorgane gebe es aber derzeit keinen Grund. Eine Gefährdung der inneren Sicherheit bestehe nicht. [...] Es konnten keine Tätigkeiten festgestellt werden, die eine präventive Beobachtung rechtfertigen würden. Im Falle von Scientology waren weder nachrichtendienstliche Aktivitäten noch gezielte Versuche, Behörden oder Unternehmen zu unterwandern, nachzuweisen.»

Nur wenn aufgrund begründeter Indizien der Verdacht besteht, dass eine religiöse Organisation die Ausführung von Verbrechen oder Vergehen verheimlicht oder vorbereitet oder dass sie in irgendeiner Weise gegen die Rechtsordnung verstösst, darf ermittelt werden. Das Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit erlaubt es nicht, zu den verschiedenen religiösen Bewegungen und Denkweisen oder den «vereinnahmenden Bewegungen» Ermittlungen anzustellen. Die Kantonspolizei kann nur dann einschreiten, wenn ein Strafantrag, ein Verbrechen oder eine strafbare Handlung vorliegt.

Im Übrigen ist gemäss Bundesverfassung (Art. 16) die Meinungs- und Informationsfreiheit gewährleistet; so hat jede Person das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten, auch per Post. Folglich kann ein Absender nicht daran gehindert werden, eine Briefsendung an einen Empfänger seiner Wahl zu senden. Und da die Adressen der Schulen nicht zu den vertraulichen Daten gehören, ist es nicht schwierig, einer Schule einen Brief zuzustellen.

In Artikel 15 der Freiburger Kantonsverfassung vom 16. Mai 2004 wird die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet. Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen. Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten, ihr anzugehören oder sie zu verlassen, und religiösem Unterricht zu folgen. Im diesbezüglichen Artikel ist zudem festgehalten, dass Zwang, Machtmissbrauch und Manipulation verboten sind.

Dennoch nimmt der Staatsrat seine Präventionspflicht bei den Jugendlichen wahr. Der neue Westschweizer Lehrplan (Plan d'études romand – PER) enthält ein Bildungsprojekt für Kinder und Jugendliche, mit den beiden Schwerpunkten «Bildung für nachhaltige Entwicklung» und «politische Bildung». Daher stehen kritisches Denken, Entscheidungen treffen und das Bewusstsein über die Auswirkungen unseres Handelns im Zentrum des Erziehungsauftrags der Schule.

In der obligatorischen Schule können die Schülerinnen und Schüler in den verschiedenen Fächern Kompetenzen erwerben (kritische Auseinandersetzung mit Texten in der Muttersprache, Entwicklung des wissenschaftlichen Denkens in Mathematik und Naturwissenschaften, historische und geografische Herangehensweisen). Auf dem Programm der dreijährigen Orientierungsschule stehen spezielle Kurse, bei denen man sich unter anderem mit den Mechanismen von sektiererischem Verhalten befasst: «Ethique et connaissances des religions» (Ethik und Religionskunde).

Für den deutschsprachigen Kantonsteil sieht der Lehrplan 21 im Bereich «Natur-Mensch-Gesellschaft» vor, dass die Schülerinnen und Schüler sich kritisch mit anderen Religionen und Werthaltungen auseinandersetzen. Sie lernen, ihre eigenen Ideen zu entwickeln, Texte zu analysieren und in Gruppen über kontroverse Themen in Zusammenhang mit religiösen Themen zu diskutieren.

Zudem haben die Schüler während der gesamten obligatorischen Schulzeit die Möglichkeit, den konfessionellen Religionsunterricht zu besuchen. Dieser Unterricht, der für die vom Staat offiziell anerkannten Kirchen auf der Stundentafel steht, spielt zudem auch bei der Sensibilisierung von Jugendlichen für religiöse Phänomene eine Rolle.

Im Unterricht der Sekundarstufe 2 (S2) wird diese Problematik in zwei Richtzielen des Lehrplans für das Fach «Religionskunde» zur Sprache gebracht. Dieses Fach soll Schülerinnen und Schülern dabei helfen, «die Gewissensfreiheit verantwortungsbewusst ausüben» und «kritische Haltung und Unterscheidungsfähigkeit [gegenüber Sekten und okkulten Praktiken] zu entwickeln». Im Übrigen haben alle Schülerinnen und Schüler der S2 (Gymnasien, Handelsschulen und Fachmittelschulen) Philosophieunterricht, in dem sie eine kritische Haltung entwickeln.

Nach diesen Erläuterungen beantwortet der Staatsrat die Fragen von Grossrat Jelk wie folgt:

**> Welche Schulen haben diese DVD erhalten? Wurden Schulkreise gezielt angeschrieben oder nicht?**

26 Schulleitungen französischsprachiger Schulen von den 70 befragten bestätigten, sie hätten die DVD mit einem an die Schule adressierten Brief erhalten (in der Regel mit dem Vermerk «Direction»). Das Material wurde nicht an die Lehrerinnen und Lehrer weitergeleitet. Einige Schulleiterinnen und Schulleiter suchten in Internet nach Informationen, um die Quellen nachzuprüfen, andere haben das Material sofort vernichtet oder aber an den Absender zurückgesandt. Zudem versicherten sie, dass sie die nötigen Vorsichtsmassnahmen treffen, wenn sie solches Material erhalten und bei ihren Kolleginnen und Kollegen oder beim zuständigen Schulinspektorat nachfragen.

Zehn französischsprachige Orientierungsschulen (OS) haben die DVD mit einem an die Direktion adressierten Schreiben erhalten: die OS Belluard, Bulle, Estavayer-le-Lac, Gibloux, Jolimont, La Tour-de-Trême, Marly, Pérolles, Saane-West und Vivisbach. Das Material wurde nicht an die Lehrerinnen und Lehrer weitergeleitet. Die Direktoren dreier OS haben entweder den Beginn der DVD angeschaut oder im Internet nach Informationen gesucht, um die Quellen nachzuprüfen. Fünf Direktoren entschieden sich, dieses Material sofort oder kurz nach den Nachforschungen zu vernichten. Zudem versicherten die Verantwortlichen, dass sie die nötigen Vorsichtsmassnahmen treffen, wenn sie solches Material erhalten, entweder indem sie zusätzliche Informationen suchen, sich in ihrer Konferenz danach erkundigen oder beim zuständigen Schulamt nachfragen. Drei OS haben das fragliche Material nicht erhalten: die OS Domdidier, Glanebezirk und die französischsprachige OS Murten.

Die deutschsprachigen Schulen gaben an, sie hätten diesen Versand nicht erhalten.

Auch hat der Verein «Le chemin du bonheur» keine Schule der allgemeinbildenden Sekundarstufe 2 (Kollegien, Handelsmittelschulen und Fachmittelschulen) kontaktiert. Wie jedoch das Beispiel von Grossrat zeigt, ist es offenbar vorgekommen, dass Lehrerinnen und Lehrer die DVD an ihrer Privatadresse erhalten haben.

> **Haben Schulen in unserem Kanton bereits anderes Material von dieser Sekte erhalten?**

Zwei Direktionen französischsprachiger OS haben laut ihren Angaben gelegentlich bereits Unterlagen dieser Art erhalten, die übrigen jedoch nicht.

29 Schulleitungen französischsprachiger Primarschulen bestätigten, sie hätten bereits ähnliche Unterlagen erhalten.

> **Was gedenkt die EKSD zu unternehmen, damit kein solcher Versand mehr vorkommt?**

Wie bereits erwähnt, kann die EKSD weder einen solchen Versand verbieten, noch die Post kontrollieren lassen, die ihre Amtsträgerinnen und Amtsträger erhalten. Die Adressen der Schulen sind nicht vertraulich und alle Schulen können unerwünschte Post erhalten. Sobald die EKSD von einem solchen Versand durch eine Anfrage der Empfänger erfahren hat, suchte sie Informationen und warnte die Schulverantwortlichen per E-Mail. Die Schulleitungen und Schuldirektionen spielen eine wichtige Gatekeeper-Rolle, die – wie oben geschildert – in diesem Fall gut funktioniert hat.

Den Schuldirektionen und Schulverwaltungen ist es zudem verboten, die Adressen der Lehrkräfte an Dritte weiterzuleiten. Zudem untersagt das Schulgesetz jegliche Propaganda sowie Bekehrungseifer gegenüber den Schülerinnen und Schülern.

> **Was hält der Staatsrat von der Verbindung (Patronat) zwischen dem Verein «Le chemin du bonheur» und der Scientology Kirche? Ist dies nicht Grund genug, um künftig einen Versand dieser Art an die kantonalen Schulen zu verbieten?**

Da die Scientology Kirche in der Schweiz nicht verboten ist, kann auch eine allfällige Verbindung zwischen dem Verein «Le chemin du bonheur» und der Scientology Kirche nicht untersagt werden.

> **Hat der Staatsrat die Absicht, ein Verbot der Zustellung solcher Propaganda an die Schulen des Kantons zu erlassen?**

Ein solches Verbot wäre verfassungswidrig.

> **Was unternimmt die EKSD, um die Kinder vor dieser Art von Sektenwerbung zu schützen und sie über dieses Problem aufzuklären?**

Nebst den oben erteilten Informationen verweist der Staatsrat auf seine Antwort vom 18. Dezember 2012 auf die Anfrage 3065.12 der Grossräte Nicolas Kolly und Stéphane Peiry zur Entwicklung der Scientology im Kanton Freiburg, in der er die Präventionsmassnahmen präsentiert hat.

26. März 2013